

# **Datenschutz-Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

vom 04.06.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes erlässt der Senat nach Anhörung des Rektorates, der Fakultäten, der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule und, soweit Daten der Studierenden betroffen sind, des Studierendenrates die vorliegende Ordnung:

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nachfolgend: Daten) durch die Hochschule für Zwecke nach § 15 Abs. 1 SächsHSG.

### **§ 2 Grundsätze der Datenverarbeitung**

(1) Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen sind die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit vorrangig zu beachten. Es dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die zur Zweckerfüllung im Einzelfall erforderlich sind (Zweckbindung). Daten sind, soweit und sobald möglich, zu anonymisieren. Nach Wegfall des Verarbeitungsbedarfs sind die Daten zu löschen.

(2) Bei der Datenerhebung darf die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangt werden, soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten erforderlich ist.

(3) Die/der Datenschutzbeauftragte und die/der Beauftragte für Informationssicherheit sind bei Verarbeitungsvorgängen vorab in angemessenem Umfang einzubeziehen. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Verfahren elektronischer Datenverarbeitung.

(4) Die Datenübertragung nach außen, der Abschluss von Auftragsvertragsverträgen im Sinne von Art. 28 DSGVO und der Abschluss von Vereinbarungen über eine gemeinsame Verantwortung im Sinne von Art. 26 DSGVO erfolgen in Abstimmung mit der/dem Datenschutzbeauftragten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Es gelten vorrangig die Begriffsbestimmungen der DS-GVO (insbesondere dort Art. 4); ergänzend gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen.

(2) Stammdaten sind insbesondere

1. der Familienname,
2. der/die Vorname(n),
3. das Geschlecht,
4. das Geburtsdatum,

5. der Geburtsort,
6. frühere Namen,
7. akademische Grade,
8. E-Mail-Adressen,
9. Telefonnummern,
10. Wohnanschriften,
11. Ordnungsmerkmale, insbesondere Matrikelnummer sowie weitere Identifikations- und Authentifizierungsnummern,
12. die Staatsangehörigkeit,
13. der Aufenthaltstitel,
14. die Bankverbindung,
15. eingeräumte Nutzungsrechte und
16. Fotos.

(3) Studienkoordinationsdaten sind insbesondere

1. Allgemeine Daten zur Studienkoordination (Matrikelnummer, Hörerstatus, Hochschul- und Fachsemester, Form des Studiums, Fakultätszugehörigkeit, Organisationseinheit, Studiengang, Semester, angestrebter Abschluss, Immatrikulationen an anderen Hochschulen),
2. Daten zum Studienverlauf (Datum der Immatrikulation, Unterbrechungen, Beurlaubungen und Beendigung),
3. Daten über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren, Gewährung von Ermäßigungen und
4. weitere Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung von (elektronischen) Prüfungsverfahren (bspw. Prüfungserleichterungen oder elektronische User-ID) und zur Ausstellung von Zeugnissen (insbes. Noten),
5. und Daten zur Organisation und Durchführung von Förderprogrammen, sowie zur Vergabe von Stipendien (insbesondere Höhe, Dauer, Einnahmen, Ausgaben, besondere Belastungen, Vermögen, Schulden, Angaben zu Studien- und Prüfungsleistungen) und Preisvergaben.

(4) Qualifikationsdaten sind insbesondere

1. Umstände, die einer Immatrikulation oder Rückmeldung entgegenstehen könnten,
2. Hochschulzugangsberechtigungen, (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten),
3. Ergebnisse fachspezifischer Studieneignungstests,
4. fachspezifische Qualifikationsnachweise,

5. sonstige besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

6. Angaben zu sozialen Härtefällen iSd. Art. 9 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (insbesondere Angaben über Schwerbehinderungen),

7. bei ausländischen Bewerbenden: Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,

8. Angaben zu angestrebten Abschlüssen/ Studiengängen,

9. Angaben zur Wartezeit sowie deren Berechnung und

10. Daten zur Konfessionszugehörigkeit.

(5) Lehrkoordinationsdaten sind insbesondere

1. Lehrveranstaltungen (z.B. Termine, Dauer, Beteiligte),

2. der Beginn, der laufende Einsatz und das Ende einer Lehr- oder Studententätigkeit,

3. Gesamtstundenübersichten eines jeden Abschnitts/Semesters,

4. Angaben zu Lehrermäßigungen,

5. Forschungsfreisemester und

6. Krankenversicherungsdaten nach Maßgabe des § 199a SGB V.

(6) Personaldaten sind insbesondere

1. die Personalnummer,

2. Vergütung und Abrechnungsdaten,

4. die Bankverbindung,

5. das zuständige Finanzamt,

6. die Mitgliedschaft in einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft,

7. die Krankenkassendaten einschließlich Daten zu krankheitsbedingten Fehlzeiten oder Einschränkungen,

8. die Steuerdaten und die Steuernummer,

9. Arbeitsdauer, Vertragszeitraum, Zeiterfassung, weitere Abwesenheiten und

10. der Inhalt von Verträgen mit der betroffenen Person.

(7) Prüfungsdaten sind insbesondere

1. Prüfungsart, Fach und Bearbeitungszeiten,

2. Prüfungstermin, sowie Anmelde- und Rücktrittsdaten, Prüfungsfähigkeit und

3. Leistungs- und Bewertungsdaten, sowie die Prüfungskommission.

(8) Forschungskordinationsdaten sind insbesondere

1. die Themenstellung und der Forschungsverlauf,
2. Forschungsk Kooperationen und Herausgeberschaften,
3. Daten über die Finanzierung von Forschungsvorhaben,
4. Probandendaten, insbes. Gesundheitsdaten und
5. Publikationen, Preise und Ehrungen.

(9) Bibliotheksdaten sind insbesondere

1. Titeldaten,
2. Leihfristdaten,
3. Gebühren und
4. Sanktionen insbesondere Sperren und Mahnungen.

(10) Nutzerdaten sind IT-bezogene Daten, insbesondere

1. Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
2. Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen IT-Systeme und
3. Angaben über Beginn und Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Das Rektorat ist für die Datenverarbeitung zuständig, soweit keine Sonderzuständigkeiten geregelt sind. Sonderzuständigkeiten bestehen zumindest für

1. die Prüfer und die Prüfungsgremien im Rahmen der Prüfungsorganisation,
2. das Immatrikulationsamt und die Fakultäten bei Bewerbungsverfahren.

(2) Das Rektorat kann Zuständigkeiten auf Stellen der Hochschule übertragen und neu festlegen.

#### **§ 5 Rechtsgrundlagen, Einwilligung**

(1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn hierfür eine andere Rechtsgrundlage besteht.

(2) Die Verordnung ist gegenüber anderen Rechtsnormen nicht abschließend.

(3) Die Einwilligung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen ist.

## **Abschnitt 2: Einzelne Verarbeitungszwecke**

### **§ 6 Datenverarbeitung zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben**

(1) Zur Durchführung von Aufgaben der allgemeinen Hochschulverwaltung dürfen von den Studierenden, den Bewerbenden, den Mitgliedern und den Angehörigen Stammdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten, Personaldaten und Forschungskoordinationsdaten verarbeitet werden.

(2) Bibliotheken dürfen von den Studierenden, den Mitgliedern und den Angehörigen zusätzlich Bibliotheksdaten verarbeiten.

(3) Zur Entwicklungsplanung und zur hochschulinternen Mittelvergabe dürfen Qualifikationsdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten, Forschungskoordinationsdaten und Evaluationsergebnisse verarbeitet werden.

(4) Zur Umsetzung des Gleichstellungsziels dürfen Evaluationsergebnisse, sowie Daten zu Geschlecht und Nationalität, durch die für die Qualitätsentwicklung in der Lehre verantwortlichen Beschäftigten verarbeitet werden.

### **§ 7 Datenverarbeitung zur Bearbeitung von Bewerbungen**

(1) Für die Bewerbung z.B. zu einem Studium, zu Hochschulzugangsprüfungen und auf Stellen, dürfen von den Bewerbenden Stammdaten, Qualifikationsdaten und Studienkoordinationsdaten verarbeitet werden.

(2) Für die Zulassung zu einer Nachwuchsförderklasse, einem Frühstudium und bei Minderjährigen dürfen zusätzlich

1. die Stammdaten der Sorgeberechtigten,
2. der Name der besuchten Schule und
3. die erreichte Klassenstufe

verarbeitet werden.

(3) Für die Zulassung von Gasthörern und für Weiterbildungszwecke dürfen Stammdaten und Studienkoordinationsdaten verarbeitet werden.

### **§ 8 Datenverarbeitung zur Koordination des Studiums**

(1) Zur Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, Finanzierung des Studiums, dürfen von den Studierenden, den Bewerbenden, den Mitgliedern und den Angehörigen Stammdaten, Qualifikationsdaten und Studienkoordinationsdaten verarbeitet werden.

(2) Dasselbe gilt für die Planung und Durchführung von Auslandssemestern und akademischen, sowie nichtakademischen Austauschprogrammen.

(3) Für Studienbescheinigungen Studierendenausweise und Semestertickets dürfen Stammdaten und Studienkoordinationsdaten verarbeitet werden.

### **§ 9 Datenverarbeitung für die Lehre**

Zur Organisation der Lehre dürfen von den Studierenden, den Mitgliedern und den Angehörigen die Stammdaten, die Qualifikationsdaten, die Studienkoordinationsdaten, die Lehrkoordinationsdaten und die Personaldaten der Lehrenden und der Studierenden verarbeitet werden.

### **§ 10 Datenverarbeitung für Promotion und Habilitation**

(1) Zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung der Promotions- /Habitationsphase, einschließlich des Promotions- Habilitationsverfahrens dürfen von den Studierenden und den Angehörigen Stammdaten, Qualifikationsdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten, Prüfungsdaten und Personaldaten verarbeitet werden.

(2) Zusätzlich darf das polizeiliche Führungszeugnis verarbeitet werden.

(3) Das weitere Verfahren der Datenverarbeitung kann durch die Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten/Bereiche sowie durch eine gemeinsame Promotions- /Habilitationsordnung geregelt werden.

### **§ 11 Datenverarbeitung zur Durchführung von Prüfungen**

(1) Zur Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen von den Studierenden, den Mitgliedern und den Angehörigen Stammdaten, Qualifikationsdaten, Prüfungsdaten, Studienkoordinationsdaten und Daten Dritter verarbeitet werden.

(2) Für digitale Prüfungen gilt, dass die Prüfungsteilnahme unter digitaler Videoaufsicht freiwillig ist. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden.

(3) Die Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nur zur Durchführung einer digitalen Videoaufsicht zulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie im Prüfungsverfahren nicht mehr benötigt werden.

(4) Vor Beginn der Online-Videoprüfung erfolgt die Authentisierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Nicht benötigte Daten auf dem Lichtbildausweis können vom Prüfungskandidaten verdeckt werden. Die Identifikationskontrolle erfolgt in einem separaten digitalen Raum (Breakout-Room) ohne Anwesenheit weiterer Prüfungskandidaten.

(5) Die Studierenden aktivieren bei einer Online-Videoprüfung zur Unterbindung von Täuschungshandlungen die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen.

(6) Bei Verdacht des Vorliegens eines Täuschungsversuchs kann die aufsichtsführende Person einen 360 Grad Schwenk durch den Raum, in dem sich die zu prüfende Person befindetet, zum

Nachweis von Täuschungsversuchen oder Störung des Prüfungsablaufes verlangen (anlassbezogene Raumansicht). Über die Möglichkeit zur anlassbezogenen Raumansicht sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Vorfeld zu informieren.

### **§ 12 Datenverarbeitung zur Organisation und Durchführung der Forschung**

(1) Zur Organisation, Durchführung und Darstellung der Forschung und zur Darstellung der Forschungsleistungen dürfen von den Studierenden, den Mitgliedern, den ehemaligen Mitgliedern und den Angehörigen Stammdaten, Qualifikationsdaten und Forschungskoordinationsdaten verarbeitet werden.

(2) Die Forschungskoordinationsdaten können veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Probandendaten erfolgt anonym oder mit Einwilligung.

### **§ 13 Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung**

(1) Zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung und zur Einhaltung von Zielvorgaben dürfen von den Studierenden, den Mitgliedern, den ehemaligen Mitgliedern und den Angehörigen Stammdaten, Qualifikationsdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten, Prüfungsdaten und Forschungskoordinationsdaten verarbeitet werden.

(2) Zur Leistungsbewertung dürfen Stammdaten, Qualifikationsdaten, Lehrkoordinationsdaten, Evaluationsergebnisse und Personaldaten verarbeitet werden.

(4) Die Datenerhebung gegenüber Studierenden erfolgt anonym oder mit Einwilligung.

### **§ 14 Datenverarbeitung zur Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Durchführung von Veranstaltungen dürfen von den Studierenden, den Mitgliedern und den Angehörigen Stammdaten, Qualifikationsdaten, Studienkoordinationsdaten, Lehrkoordinationsdaten, Forschungskoordinationsdaten und Evaluationsergebnisse verarbeitet werden.

(2) Betroffene sind hinsichtlich der Veröffentlichung zu informieren und können der Veröffentlichung widersprechen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse haben. Betroffene sind über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

### **§ 15 Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern**

Zur Kontaktpflege dürfen von den ehemaligen Studierenden und ehemaligen Professoren und ehemaligen Professorinnen Stammdaten verarbeitet werden.

### **§ 16 Datenmanagement**

(1) Es werden IT-Systeme bereitgestellt, um Verwaltungsprozesse und die Studierendenschaft zu unterstützen. Zur Bereitstellung und Nutzung der IT-Systeme dürfen von den Studierenden, den Bewerbenden, den Mitgliedern und den Angehörigen Nutzerdaten verarbeitet werden.

(2) Zur Unterstützung im Studierendenalltag und zur Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Belange kann den Studierenden und Mitgliedern eine App bereitgestellt werden.

(3) Zur Digitalisierung des Semestertickets kann die Hochschule von den Studierenden Stammdaten und Studienkoordinationsdaten an die Verkehrsbetriebe übermitteln.

(4) Durch technische und organisatorische Maßnahmen werden Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten angemessen sichergestellt. Insbesondere ist der Datenzugriff nach dem Rechte-/Rollenkonzept so beschränkt, dass auf die Daten nur im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zugegriffen werden kann.

### **§ 17 Löschung und Archivierung von Daten**

(1) Alle nach dieser Verordnung verarbeiteten Daten sind frühestmöglich zu löschen.

(2) Das Nähere, auch die Fristen, nach denen eine Löschung erfolgt, regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(3) Nach der Exmatrikulation der Studierenden dürfen die Hochschulen Stammdaten und Studienkoordinationsdaten für bis zu 50 Jahre speichern.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten und Evaluierung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung Kraft.

(2) Die Satzung wird nach zwei Jahren hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit und Auswirkungen evaluiert.

Dresden, 04.06.2025

Prof. Oliver Kossack  
Rektor